

FACHDIENST Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE
-----------------------------------	------------------

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 26.08.2015	BV/2015/092
-------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	07.09.2015		
Rat	1	17.09.2015		

Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH an der Gründung einer Gesellschaft zur Realisierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat nimmt den als Anlage Nr. 1 beigefügten Abwägungsbericht des Bürgermeisters gem. § 102 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter wie folgt zu beschließen:
 - 1) Die Stadtwerke Wedel GmbH beteiligt sich mittelbar über die Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH an den folgenden Gesellschaften:
 - 1.1 Eine mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH, an der die Stadtwerke Wedel GmbH unmittelbar und die Stadt Wedel an dieser mit einem Anteil in Höhe von 100% beteiligt ist, an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ (oder einer ähnlichen Firmierung). Die Stadtwerke Beteiligungs GmbH beabsichtigt eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu € 2.000.000 mindestens bis zum 31.12.2048.

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2015 Betrag:	EUR	2015 Betrag:	EUR
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	EUR
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	EUR
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	EUR
			Produkt

Fachdienstleiter
Herr Scholz
707-230

Leiter/innen mitwirkender
Fachdienste

Fachbereichsleiter
Herr Amelung
707-373

Bürgermeister
Herr Schmidt
707-200

- 1.2 Eine mit der Beteiligung unter vorstehender Ziffer 1.1 zwingend verbundenen weiteren mittelbaren Beteiligung an der von der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft „*Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH*“ (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von € 25.000,-.
- c) Der Rat stimmt zu, dass mit der vorstehenden mittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Wedel GmbH an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“, die „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ ihrerseits bis Ende 2020 weiteren Gesellschaften beitrifft oder weitere Unternehmen oder Beteiligungen erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen, der diesem Beschluss als Anlage 2 beigefügt ist (**Vorratsbeschluss mindestens bis 31.12.2048**). Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadt Wedel über die Stadtwerke Wedel GmbH und über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH begründet. Der Rat stimmt zugleich einer Veräußerung dieser Unternehmen/Beteiligungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung zu. Hiermit entfällt dann auch die entsprechende mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Wedel GmbH und der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH.
- d) Der Rat erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung und Veräußerung erforderlich sind und werden.

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Die Beteiligung an einer Gesellschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern wird angestrebt, um an den Chancen von Windenergie Onshore und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu partizipieren, die eigenen Erzeugungsaktivitäten zu diversifizieren und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Die Darstellungen des Sachverhaltes sind den Unterlagen der Stadtwerke Wedel GmbH entnommen.

2.1 Marktperspektive Erneuerbare Energien

Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des EEG 2014 die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien für die kommenden Jahre im erforderlichen Maße verstetigt. Mit der Festlegung fixer Ausbaukorridore werden Wind On- und Offshore sowie Photovoltaik-Anlagen als zentrale Treiber für den Ausbau der Erneuerbaren Energien definiert. Deren Marktintegration wird durch eine verpflichtende Direktvermarktung sowie die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungsmodelle ab 2017, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF) ab 2015, erleichtert und intensiviert.

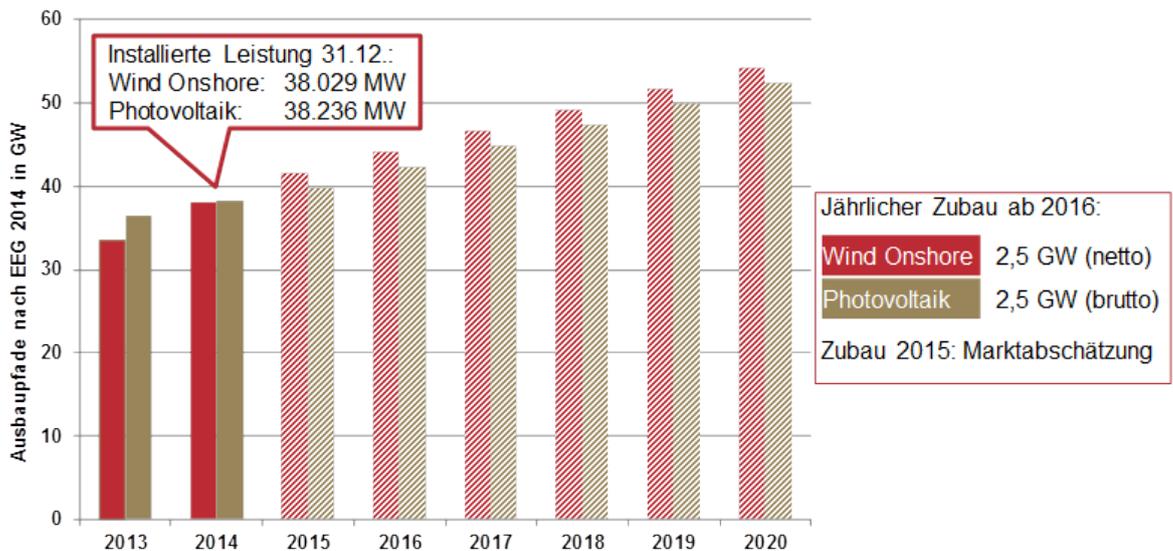


Abbildung 1: Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien gemäß EEG 2014

Für Wind Onshore wurde ein jährliches Ausbauziel von 2.500 MW netto (ohne Repowering) definiert. In den vergangenen zehn Jahren wurde nur zweimal ein Zubau von über 2.500 MW erreicht. In 2014 wurde vor allem wegen der aus dem alten EEG resultierenden Mitnahmeeffekten mit ca. 4.750 MW die Marke deutlich überschritten. Die Anfangsförderung beläuft sich für die ersten fünf Jahre auf zunächst 8,9 ct/kWh (-0,3 % rel. Änderung zum EEG 2012). Ab 2016 erfolgt eine, vom tatsächlichen Anlagenzubau in den vergangenen vier Quartalen abhängige, quartalsweise Absenkung (Degression) der Anfangsförderung in Höhe von jeweils maximal 1,2 %. Trotz der Anpassungen und Degressionen bei den Fördersätzen lassen weiterhin sinkende spezifische Investitionskosten auch weiterhin solide Renditen erwarten. Der Wachstumspfad der Photovoltaik ist auf 2.500 MW brutto pro Jahr festgelegt. PV-FF werden unabhängig ihrer Leistungsklasse derzeit mit 9,23 ct/kWh (-31,6 % rel. Änderung zum EEG 2012) für den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren vergütet. Die Fördersätze wurden zwar im Vergleich zu Wind Onshore stärker gekürzt, die Umstellung auf Ausschreibungen im Bereich der PV-FF mit einem geplanten Ausschreibungsvolumen von 600 MW für 2015 wird jedoch zu Umwälzungen im Markt

führen. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Neuerungen im Bereich PV-FF wieder rentable Investitionsmöglichkeiten ergeben. Einerseits werden die Ausschreibungen die Kosten solcher Projekte unter Wettbewerbsbedingungen offenlegen. Andererseits sind die als Wachstumspfad vorgesehenen Mengen umzusetzen, sollen die Ausbauziele des EEG nicht verfehlt werden. Außerdem begünstigen die Ausschreibungsmodelle wegen ihrer inhaltlichen und finanziellen Anforderungen kommunale Investoren zugunsten der klassischen Projektentwickler, weil zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Projektentwicklung eine höhere Verbindlichkeit (z.B. durch Stellung von Sicherheiten) zur Projektrealisierung in einem definierten Zeitrahmen erforderlich wird.

Trotz des anhaltenden Wachstums und der eindeutigen politischen Vorgaben haben Stadtwerke bei Erneuerbaren Energien im Vergleich zu anderen Unternehmen in der Vergangenheit die sich bietenden Chancen nur weit unterdurchschnittlich genutzt. Selbst 2013 lag der Anteil von Stadtwerken an der installierten Leistung bei Erneuerbaren Energien bei unter 4 %. Mit einer Beteiligung der Stadtwerke an einer kommunalen Investitionsplattform können diese ihre Ausbauziele leichter realisieren und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermeiden.

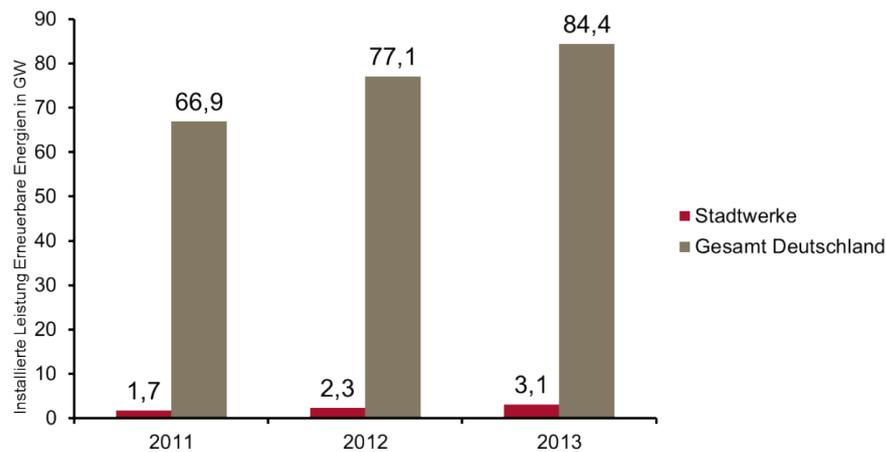


Abbildung 2: Investitionstätigkeit in Erneuerbare Energien (Eigene Darstellung, Quelle: VKU, BMWi)

2.2 TEE als neue kommunale Investitionsplattform

2.2.1 Geschäftsmodell

Mit der Gründung der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ („TEE“) soll eine neue kommunale Investitionsplattform für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. TEE fokussiert sich auf die attraktivsten Erneuerbare Energien Projekte und damit auf Wind Onshore und PV-FF. Bis 2020 wird ein Projektportfolio von Wind Onshore und PV-FF bei einer Eigenkapitalrendite von mehr als 6 % nach Steuern angestrebt. Die Investitionen erfolgen ausschließlich in Deutschland. Für den Vorratsbeschluss sind die Eigenkapitalrenditen der Einzelprojekte entscheidend. Die entsprechenden Kriterien sind in **Anlage 1** hinterlegt.

Trianel Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG (TEE) ist die kommunale Investitionsplattform für Erneuerbare Energien.

Technologien	<ul style="list-style-type: none">+ Wind Onshore+ Photovoltaik-Freiflächenanlagen
In Anspruch genommene Erfolgsfaktoren	<ul style="list-style-type: none">+ Das bewährte Modell der Projektgesellschaft als Holding kann lokale Interessen besonders berücksichtigen.+ Umfassende Projektentwicklungsexpertise von Trianel wird eingesetzt.+ Die Investitionsschwerpunkte folgen den attraktivsten EEG-Bedingungen.+ Durch den Mix von Standorten und Technologien wird im Portfolio das Risiko gegenüber Einzelinvestitionen reduziert.+ Im EEG-Ausschreibungsmodell bestehende Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern werden genutzt.
Erwartung	<ul style="list-style-type: none">+ Stadtwerke erreichen ihre Ausbauziele.+ Angestrebte Eigenkapitalrendite von $\geq 6\%$ für das Gesamtportfolio+ Erfahrungsaufbau für den weiteren Ausschreibungswettbewerb

Abbildung 3: Investitionsschwerpunkte, in Anspruch genommene Erfolgsfaktoren, zu erwartende Ergebnisse TEE

Eine Umsetzung der Investitionsvorhaben im Bereich Wind Onshore erfolgt perspektivisch ab der zweiten Hälfte 2015.

Ab 2017 sind die Ausschreibungsmodelle für alle regenerativen Erzeugungstechnologien - bis auf Windenergie Offshore - vorgesehen. Die Erkenntnisse aus der einjährigen Pilotphase für PV-FF dienen dann als Grundlage für die Ausgestaltung der jeweiligen Ausschreibungsmodelle. Mit einem frühzeitigen Engagement kann die Gesellschaft daher auch wichtige Erfahrungen für diesen umfassenden Ausschreibungswettbewerb sammeln. Mit dem Bündelungsansatz nutzt TEE die im Ausschreibungsmodell aus inhaltlichen und finanziellen Anforderungen resultierenden Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern. Die Präferenz vieler Verkäufer, lieber an, mit der Energieversorgung im Kerngeschäft vertraute, Stadtwerke als an reine Finanzinvestoren zu verkaufen, wird bestmöglich genutzt.

Die Zielerfüllung kann grundsätzlich durch die Inanspruchnahme von drei verschiedenen Projektkategorien erfüllt werden:

- **Weißflächenentwicklung:** Das Projekt wird von Anfang an entwickelt. Bei dieser Projektkategorie kann die höchste Wertschöpfung erzielt werden. Dieser steht aber ein höheres Risiko gegenüber, da nicht alle Projekte in eine Umsetzung kommen.
- **Kauf teilentwickelter / genehmigter Projekte:** Das Projekt wird von einem Entwickler zum Beispiel nach erfolgreicher Genehmigung erworben und entweder mit einem Generalunternehmer oder in eigener Regie umgesetzt. Die Risiken und damit auch die Renditeerwartung sind in dieser Kategorie geringer als bei der Weißflächenentwicklung.
- **Kauf von Bestandsprojekten:** Das Projekt wird nach der Inbetriebnahme erworben, hier bestehen die geringsten Risiken aber auch die niedrigsten Renditeerwartungen.

Die Trianel Projektentwicklung hat sowohl im Wind Onshore als auch im PV-Bereich in den letzten Jahren ein Netzwerk aufgebaut, das den Aufbau von Projektportfolien ermöglicht, die sich aus allen drei Kategorien zusammensetzen. Je nach Zeitpunkt des Startes der neuen Gesellschaft ist geplant, bis Ende 2020 etwa 200 MW Leistung im Bereich Wind Onshore und etwa 75 MW Leistung im Bereich Photovoltaik aufzubauen. Aus den derzeitigen Investitionskosten von ca. 2 Mio. Euro pro MW Wind Onshore und 1 Mio. Euro pro MW PV-FF resultiert ein Gesamtinvestitionsvolumen von 475 Mio. Euro. Ausgehend von einer Eigenkapitalquote von maximal 30 % erfordert dies Eigenkapital in einer Größenordnung von ca. 140 Mio. Euro. Die finanzielle Beteiligung der

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Stadtwerke lässt sich individuell transparent als Erzeugungsprojekte in MW, erzeugte kWh und vermiedene CO₂-Emissionen nach außen darstellen.

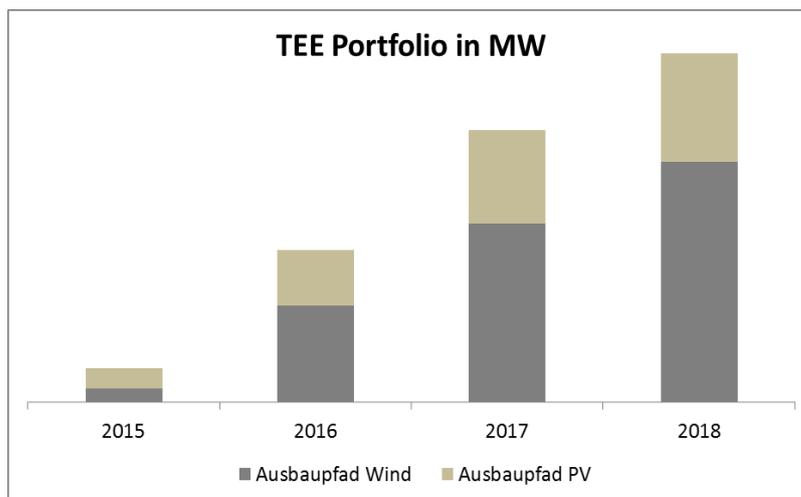


Abbildung 4: Beispielhafter Ausbauplan Wind Onshore und PV Freiflächenanlagen

Im Ergebnis wird für die Gesellschafter von TEE eine Eigenkapitalrendite von über 6 % nach Steuern für das Gesamtportfolio angestrebt. Über die Beteiligung am gesamten Portfolio der Gesellschaft erreichen sie eine räumliche, technische sowie wirtschaftliche Diversifizierung, die für die Stadtwerke und kommunale Unternehmen einen dauerhaften Mehrwert auch jenseits des EEG darstellt. Die Stadtwerke realisieren so ihre Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien und vermeiden gleichzeitig unrentable Beteiligungen an kleinen Einzelprojekten. Darüber hinaus bietet eine Beteiligung an der TEE den Stadtwerken, die aufgrund von Flächenausweisungsbeschränkungen nicht in ihren angestammten Gebieten Projekte umsetzen können, die Möglichkeit ihre Ausbauziele umzusetzen. Ebenso kann bei langlaufenden Eigenentwicklungen im übergeordneten, deutschlandweiten Portfolio eine Risikodiversifizierung erreicht werden.

Eine Beteiligung mit einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von 1 Mio. Euro an der TEE führt in einem Betrachtungszeitraum von 28 Jahren und einem erwarteten internen Zinsfuß von 6,7 % zu Ausschüttungen von anfänglich mindestens 2.000 Euro und maximal 162.000 Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung stellt den auf Basis der beispielhaften Ausbauplanung zu erwartenden Kapitalfluss für eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 1 Mio. Euro dar.

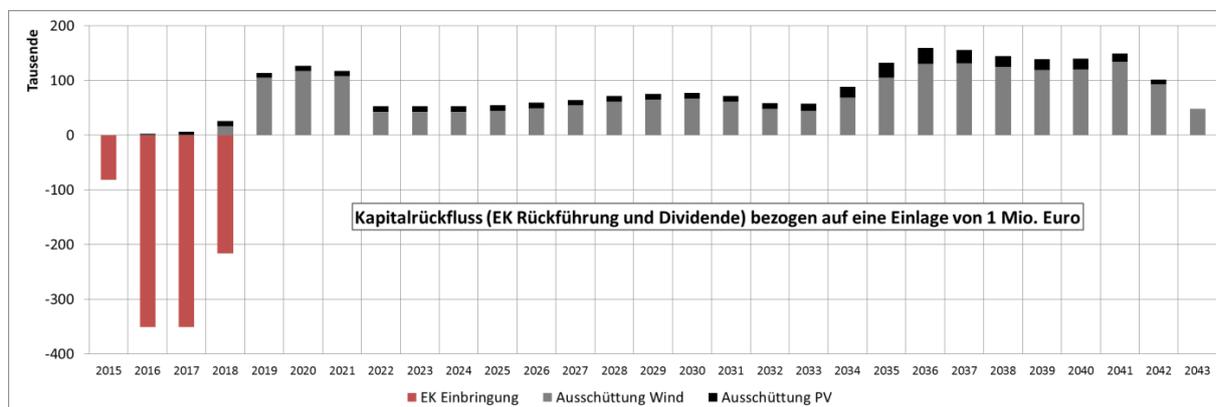


Abbildung 4: Möglicher Kapitalrückfluss (Dividende und Eigenkapitalrückführung) bei einer Investition von 1 Mio. Euro

Grundsätzlich werden längere Laufzeiten als die in den Investitionskriterien der **Anlage 2** unterstellten 20 Jahre für Wind Onshore erwartet. Für Portfoliobetrachtung wurden die Laufzeiten der Windenergieanlagen denen der PV-FF von 25 Jahren (zzgl. Inbetriebnahmejahr) angeglichen, was aufgrund des Anlagendesigns auch zu erwarten ist. Darüber hinausgehende Nutzungsdauern der Anlagen erhöhen die möglichen Ausschüttungen weiter

2.2.2 Chancen und Risiken

Investitionen in Onshore Windenergie- und Photovoltaikanlagen werden wirtschaftlich weitgehend durch garantierte Vergütungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes abgesichert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum Abschluss langfristiger und durch entsprechende Verfügbarkeitsgarantien abgesicherte Vollwartungsverträge. In Summe ergibt sich ein damit die Möglichkeit einer langfristig abgesicherten Investition in Erzeugungsanlagen. Grundsätzlich ist die eigenständige Entwicklung von Anlagenstandorten (Weißflächenentwicklung) mit Risiken verbunden. Dem entgegen ist beabsichtigt in der TEE neben Weißflächenentwicklungen auch in weiter fortgeschrittene Projekte in den einzelnen Stufen nach Flächensicherung, Genehmigung oder Bau zu investieren. Durch diesen Portfolioeffekt wird das Chancen-Risiko-Verhältnis von Weißflächenentwicklungen in der TEE optimiert.

Wesentliche Chancen und Risiken sind auf Ebene der Gesellschafter durch die Schwankungen des Dargebots von Wind und Sonneneinstrahlung gegeben. Abbildung Nr. 5 zeigt eine historische Darstellung des BDB-Indexes (Betreiber-Datenbank-Index)¹ für einen Standort und den bundesweiten Durchschnittswert im Vergleich zu einem für die Investitionsentscheidung erstellten Windgutachten. Der tatsächliche Ertragswert eines einzelnen Jahres weicht naturgegeben vom prognostizierten Wert ab. Im Durchschnitt über mehrere Jahre wird, wie auch die Abbildung Nr. 5 zeigt, der Prognosewert in der Regel erreicht. Dem Risiko einer Unterschreitung stehen gleich Chancen einer Überschreitung gegenüber.

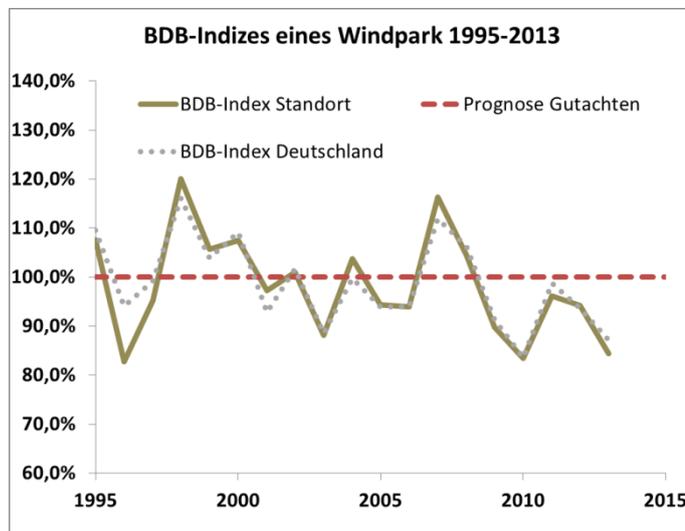


Abbildung 5: Beispielhafte Schwankung der Windverhältnisse eines Windparks.

Die mit den potentiellen Gesellschaftern vereinbarten Investitionskriterien (**Anlage 2**) spiegeln die aktuellen Gegebenheiten des Investitionsumfeldes in Erneuerbare Energien und insbesondere der gesicherten Vergütungsstrukturen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) wieder. Die kontinuierliche Fortentwicklung hat dazu geführt, dass für die Berechnung der Rendite von vielen nicht kommunalen Marktteilnehmern Zeiträume von bis zu 30 Jahre unterstellt werden, um die mit der Investition verbundenen Chancen nach Wegfall der garantierten Vergütungen aufzeigen zu können. Für die TEE wurde sich zwischen den interessierten Investoren auf folgende Regelung geeinigt.

¹ Beim BDB-Index handelt es sich um einen Windindex, einen statistischen, monatlichen Mittelwert. Dieser beschreibt die Relation zwischen den gemeldeten Erträgen (kWh) von WEA einer Region und eines Monats zu den langjährigen, mittleren Erträgen dieser Windenergieanlagen.

- Wind Onshore: Renditeberechnungen für den Zeitraum der EEG-Vergütung (20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr)
- PV-FF: Auf Grund der etablierten Technologie und der geringen technischen Komplexität (u. a. keine beweglichen Teile) wird die Berechnung der Wirtschaftlichkeit auf Laufzeit von 25 Jahre zzgl. dem Inbetriebnahmejahr. Im Anschluss an die EEG-Vergütung werden die weiteren Erlöse mit fundamental prognostizierten Strompreisen errechnet.

Die Erneuerbaren Energien haben sich in der Vergangenheit sehr dynamisch entwickelt. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Kriterien (**Anlage 2**), insbesondere Renditen, auf Grund zukünftiger Entwicklungen nicht mehr erreicht werden können und damit eine Anpassung notwendig wird.

Typischerweise gelingt es im Rahmen der Projektierung die Laufzeiten der entsprechenden Flächensicherungsverträge so abzuschließen, dass auch ein Betrieb über die zu Grunde gelegten 20 Jahre (Wind Onshore) bzw. 25 Jahre (PV-FF) hinaus möglich wird. Damit bestehen weitere Ertragschancen die im Zuge des Vorratsbeschlusses nicht berücksichtigt werden.

2.2.3 Gesellschaftsstruktur und Governance

Grundsätzlich soll das bewährte Konzept mit einer Projektgesellschaft (Beteiligungsgesellschaft), die als Holding fungiert, beibehalten werden. An dieser können sich Gesellschafter der Trianel GmbH („Trianel“), Trianel selbst aber auch weitere kommunale Unternehmen beteiligen.

Durch die Umsetzung einzelner Projekte in untergeordneten Projektgesellschaften der TEE kann den beteiligten Gesellschaftern neben der Beteiligung an der Projektgesellschaft TEE eine dezentrale Verankerung vor Ort durch eine weitere Beteiligung an der lokalen Projektgesellschaft ermöglicht werden. So können lokale Interessen bei der Projektauswahl eingebracht und durch entsprechende Beteiligung an der Projektgesellschaft umgesetzt werden. Gemeinsam mit der TEE werden somit durch transparente Nutzung der Expertise aller beteiligten Partner vor Ort, lokale Projekte zeitgerecht und kompetent umgesetzt. Lokale Interessen können gewahrt und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

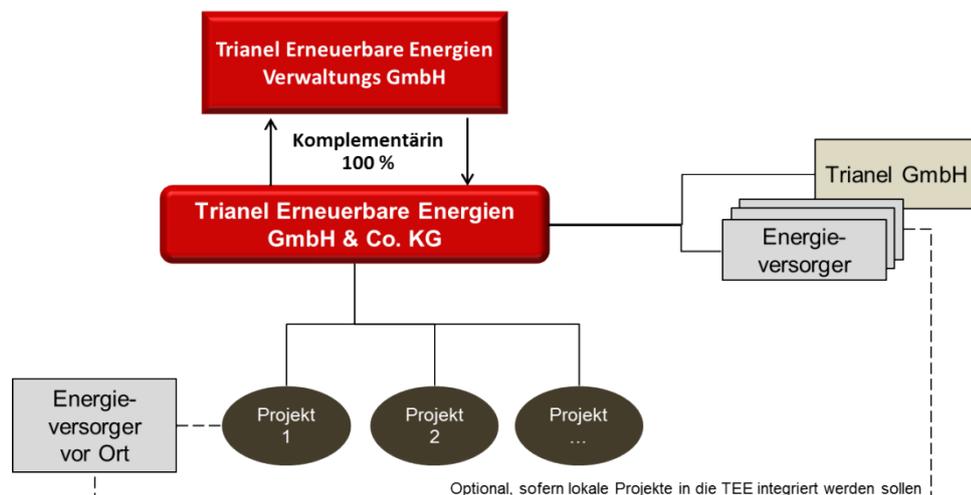


Abbildung 6: Darstellung der rechtlichen Ausgestaltung der TEE

Auf Grund der Finanzierung der Projekte mit Fremdkapital sind einzelne Projektgesellschaften regelmäßig auch eine Vorgabe der finanzierenden Banken, um die Projekte zu separieren und Risiken durch andere Projekte auszuschließen. Die Projekte können durch Trianel, Stadtwerke und Projektentwickler eingebracht werden.

Die Beteiligungsgesellschaft soll in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet werden. Kommanditisten sind Stadtwerke und Trianel. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG sichert zum einen eine hohe Flexibilität bzgl. Gesellschaftsvertrag und Kapitalbeschaffung und ist

zum anderen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten einer Kapitalgesellschaft überlegen. So wird eine gewerbsteuerliche Doppelbelastung für Gesellschafter mit kleineren Gesellschaftsanteilen (< 15 %) vermieden und bzgl. der Körperschaftsteuer eine sofortige Verlustverrechnung auf Gesellschafterebene ermöglicht. Der Nachteil, evtl. Veräußerungsgewinne nicht steuerfrei vereinnahmen zu können (wie bei einer GmbH), ist bei dem hier vorliegenden langfristigen Fokus nicht bedeutsam. Dem bei Personengesellschaften bestehenden Risiko, dass eventuelle Vorlaufverluste in einer Einzelprojektgesellschaft mangels gewerblicher Aktivität gewerbsteuerlich nicht genutzt werden können, soll durch eine entsprechende Gestaltung begegnet werden.

Bei der Ausgestaltung als Einheitsgesellschaft (Einheits-GmbH & Co. KG) ist die KG alleinige Eigentümerin der Komplementär GmbH. Eine Harmonisierung und Verzahnung der Vertragswerke ist entbehrlich, weil die KG als Eigentümerin alle Geschäftsanteile hält und bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH hat. Damit ist auch sichergestellt, dass die kommunalen Gesellschafter einen stärkeren Einfluss auf die Geschäftsführung durch die Komplementär-GmbH haben. Die Satzung der Komplementär-GmbH kann äußerst knapp gehalten werden, allein der Willensbildungsprozess bedarf einer etwas ausführlicheren Regelung. Bei Abstimmung auch der sonstigen Formalien für die Einberufung und Durchführung der beiden Gesellschafterversammlungen können diese simultan abgehalten werden („de-facto-Einheitsversammlung“). Die für das Zusammenwirken der Gesellschafter entscheidenden Regelungen sind nur noch bei einer Gesellschaft und zudem nach dem wesentlich flexibleren Recht der KG zu treffen.

Der Beitritt zur TEE soll sowohl Gesellschaftern der Trianel als auch anderen kommunalen Partnern möglich sein. Über ein entsprechend großes Volumen kann eine sowohl technische als auch wirtschaftliche Diversifikation der Investitionen erreicht werden. Mit dieser Öffnung kann ferner die Möglichkeit geschaffen werden, andere kommunale Netzwerke, die im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind, in die TEE einzubinden, um somit gemeinsam eine stärkere Plattform zu bilden.

TEE kann Projekte im Wege eines Anteilskaufs („Share Deal“), also einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder eines Kaufs von einzelnen Wirtschaftsgütern („Asset Deal“) erwerben. Dabei wird in den einzelnen Projekten jeweils eine Mehrheitsbeteiligung ($\geq 51\%$) angestrebt. Die Mindestbeteiligung in den Projekten ist auf 25,1 % festgelegt. Dies gilt nicht für mittelbare Beteiligungen der TEE an Beteiligungsgesellschaften der jeweiligen Projektgesellschaft, insbesondere ggf. notwendigen Infrastrukturgesellschaften.

Innerhalb des Gesellschaftervertrages werden aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nach den maßgeblichen Vorschriften der Gemeindeordnung feste Kriterien hinsichtlich geografischer Lage, wirtschaftlicher Rentabilität und Finanzierung festgelegt, die jedes Projekt erfüllen muss. Die konkreten Vorgaben hinsichtlich Rentabilität und Bewertungsmaßstäben werden zwischen den zukünftigen Gesellschaftern verhandelt und festgelegt.

Zur schnellen Realisierung der Projekte ist eine möglichst variable Finanzierung notwendig. Grundsätzlich wird der Anteil des Eigenkapitals von 30 % an der Gesamtinvestition nicht überschritten. Das Fremdkapital wird durch eine Projektfinanzierung realisiert, die im Regelfall auf die jeweilige Projektgesellschaft abstellt. Das notwendige Eigenkapital wird nach Möglichkeit bei den Gesellschaftern bedarfsorientiert durch TEE abgerufen.

2.2.4 Kommunalrechtliche Aspekte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Stadtwerken

Eine wesentliche Voraussetzung für das effiziente Agieren am Markt seitens der Trianel Projektentwicklung und der TEE sind kurze und schnelle Entscheidungswege. Dazu ist es erforderlich, bei Beitritt eines Gesellschafters einen Beschluss in seinen Gremien zu verabschieden, unter welchen „Leitplanken“ Projekte ohne weitere Gremienläufe in die TEE übernommen werden können (sog. „Vorratsbeschluss“). Zu den „Leitplanken“ gehören z. B. Renditeanforderungen.

Die unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Stadtwerken an Gesellschaften („Share Deal“) bedarf nach § 102 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) u.a. der vorherigen Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Beteiligung ist nach § 108 Abs. 1 GO gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung sowie auch unabhängig davon, dass es sich für die Stadtwerke-Gesellschafter der Trianel insoweit nur um eine mittelbare Beteiligung handelt. Infolge der Vielzahl von geringfügig beteiligten Stadtwerke-Gesellschaftern an Trianel sind diese regelmäßig in der Verpflichtung, auch mit kleineren Beteiligungsbeträgen an den Projektgesellschaften der TEE (mittelbare Beteiligungen) in ihre Gremien zu gehen. Die Dauer der Gremienläufe bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens beträgt im Durchschnitt ca. 6 bis 9 Monate.

Entsprechendes gilt für die Gesellschafter der TEE in anderen Bundesländern, soweit die jeweiligen Gemeindeordnungen eine inhaltsgleiche Anforderung für mittelbare Beteiligungen vorschreiben. Insofern gelten hier die allgemeinen kommunalrechtlichen Abläufe.

Soweit die Durchführung des ordentlichen kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens nach § 108 GO wegen der Eigenart des Anbahnungsgeschäftes rechtlich und faktisch unmöglich wäre, könnte das Anzeigeverfahren in kürzerer Frist oder wenn anders unmöglich, nachträglich erfolgen. In diesem Fall würden jedoch die anzeigenden Kommunen bis zur Bestätigung der Anzeige das Risiko für eine kommunalrechtliche Ablehnung selbst tragen, da die materiell-rechtliche Wirkung ihrer Erklärungen zum Erwerb oder der Beteiligung an der Zielgesellschaft unbeschadet von der kommunalrechtlichen Anzeige erhalten bleibt.

Die Dauer der Gremienläufe (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Gemeindevertretung) macht einen Gesellschaftserwerb unter Wettbewerbsbedingungen aktuell in der Regel nicht möglich. Hierdurch werden die Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Für den Einstieg der Stadtwerke in den Bereich der Erneuerbaren Energien besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit einem „Vorratsbeschluss“ durch den Stadtrat nach festen Investitionskriterien zu arbeiten. Hierbei würden die einzelnen Stadtwerke ihren Gremien eine Gremienvorlage zur Entscheidung vorlegen, die eine Investition unter bestimmten festgelegten Investitionskriterien erlaubt. Bei der späteren Investitionsentscheidung der TEE würden die Stadtwerke bei Sicherstellung der Einhaltung aller Investitionskriterien nicht noch mal einen Ratsbeschluss herbeiführen müssen, sondern könnten die Investition auf Basis des Vorratsbeschlusses tätigen. Nicht durch den Vorratsbeschluss zu ersetzen ist das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieses muss nach wie vor durchgeführt werden.

Mit diesem Vorratsbeschluss haben die TOW-Gesellschafter bereits gute Erfahrungen gemacht und diesen auch erfolgreich in ihren Gremien verabschiedet.

2.2.5 Zeitplan

Die Gründung der nach Möglichkeit unter „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ firmierenden Gesellschaft soll durch die Gründungsgesellschafter Energie- und Wasserversorgung Rheine, BeSte Stadtwerke GmbH und Stadtwerke Soest im Sommer 2015 erfolgen. Teilweise parallel, aber auch nachgelagert bis zum 31.12.2016 erfolgen die Beitritte der übrigen Gesellschafter.

Seit Ende 2014 wurden weitere Gesellschafter für die TEE angeworben. Die Verhandlung der Gesellschaftsverträge und der damit verbundenen Investitionskriterien wurde in einem gemeinsamen Workshop mit den potenziellen Gesellschaftern durchgeführt und konnte zeitgerecht abgeschlossen werden. Die entsprechenden Verträge liegen diesem Beschluss im Entwurf als **Anlage** bei. Parallel zu dem vorliegenden Verfahren erfolgt eine informelle Vorlage der Entwürfe der beiden Gesellschaftsverträge sowie des Kriterienkataloges für den Vorratsbeschluss bei der Bezirksregierung Köln.

Die Handlungsfähigkeit der TEE soll Mitte 2015 hergestellt sein.



Abbildung 7: Zeitplan Gründung und Einwerbung Gesellschafter TEE

2.2.6 Relevanz der TEE für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH

Vor dem Hintergrund

- der aus dem EEG 2014 resultierenden attraktiven Rahmenbedingungen für Onshore Wind (jährlicher Zubau 2,5 GW) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Ausschreibungsvolumen 2015 600 MW) bei einer angestrebten Eigenkapitalrendite des Gesamtportfolios der TEE von mehr als 6 % nach Steuern
- der weiterhin unterdurchschnittlichen Partizipation von Stadtwerken beim Ausbau erneuerbarer Energien (2013 nur 3,1 von insgesamt 84,4 GW) und
- des anhaltenden politischen Willens für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien

beabsichtigen die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH sich an der Gründung der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ zu beteiligen. Mit dieser Beteiligung in der Rechtsform der GmbH & Co. KG (Einheits-KG) können die Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien leichter realisiert und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermieden werden.

Die Gründung der TEE ist für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH von großer Bedeutung, um die Geschäftsaktivitäten im Wachstumsmarkt der Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die TEE bietet die Chance, sich direkt an der Projektentwicklung der Trianel zu beteiligen und von deren Erfahrung über den gesamten Bereich der Wertschöpfungskette zu profitieren. Das von Trianel und ihren Gesellschaftern entwickelte und erprobte Konzept des Vorratsbeschlusses ermöglicht es auch kommunalen Unternehmen sich an den schnellen Märkten der Erneuerbaren Energien zu beteiligen. Diese Vorteile finden sich insbesondere durch:

- Verringerung der Akquisitionsaufwendungen
- Vermeidung von Einzelrisiken
- Erweiterung des Marktzugangs
- Hebung von Synergieeffekten in Projektierung und Betrieb
- Aufbau von Know-how im Bereich Erneuerbare Energien

Mit dem Aufbau dieser Kompetenzen im Bereich Wind Onshore und Photovoltaik entsteht damit für die Stadtwerke nicht nur Wertschöpfung, sondern auch ein alternativer Zugang zu kaufmännischen und technischen Dienstleistungen für den Betrieb von Anlagen, der heute noch vorwiegend von klassischen Projektentwicklern dominiert wird.

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH investieren über die TEE in einem überregionalen und technisch diversifizierten Portfolio. Die TEE bietet darüber hinaus die Chance geeignete lokale Projekte ebenfalls in das Portfolio zu übernehmen und damit die Verknüpfung lokaler und überregionaler Projekte zu erreichen.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

3.1 **Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune**

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und mittelbar der Stadtwerke Wedel GmbH führen:

Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in

- einem kommunalen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen der Bundes- und Landesregierung und einer Stärkung der öffentlichen Energieversorgung
- der Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften durch Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien
- der langfristigen Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und kommunalen Versorgungssicherheit zum Nutzen der Kunden und öffentlichen Gesellschafter
- der Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekte) durch Bündelung vieler Projekte
- dem Mix von Standorten und Technologien, durch den im Portfolio das Risiko gegenüber Einzelinvestitionen reduziert wird
- der größeren Unabhängigkeit vom volatilen Strommarkt durch eine Vermarktung im Rahmen des EEG
- den langfristig kalkulierbaren Erlösen im Gegensatz zu kurzfristig schwankenden Strompreisen am Markt
- den verbesserten Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne“ Produkte zu bieten
- den positiven Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit

Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist es das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Somit sehen wir in der Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ einen relevanten Beitrag, um den Bestand der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Durch die Positionierung in einem Themenbereich, der einen Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung darstellt, und die proaktive Mitgestaltung der zukünftigen Energieversorgung können zudem bei den Stadtwerken neue Kompetenzfelder aufgebaut werden, die langfristig das Potenzial für zusätzliche Arbeitsplätze mit sich bringen.

3.2 **Bewertung der wesentlichen Risiken für die Kommune**

Das Aufgabenfeld der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ erfordert ein projektgesteuertes Vorgehen. Jedes einzelne Vorhaben kann im Vorfeld betriebswirtschaftlich beurteilt werden, so dass Verlustrisiken minimiert werden.

Die vorgesehene Beteiligung weist für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH (und damit auch für die Kommune) zudem aufgrund der begrenzten Beteiligung und des geringen Kapitaleinsatzes nur ein sehr begrenztes Risiko auf.

3.3 Angaben gemäß § 102 i. V. m. § 108 GO SH:

a) Wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Ein wichtiges Interesse der Stadt Wedel und damit auch der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an dem Beitritt ist gegeben.

Die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken, ist von gewichtigem Interesse. Die Dauer der Beteiligung an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt für die Erneuerbare Energien Gesellschaft nicht in Betracht, da die Stadtwerke Wedel GmbH bereits als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird und die kommunale Beteiligung der Stadt Wedel an der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH lediglich in mittelbarer Form besteht.

b) Haftungsbegrenzung, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Die Rechtsform der Gesellschaft ist die GmbH & Co. KG. Bei dieser Konstellation wird die Komplementärstellung in der KG durch eine GmbH wahrgenommen. Die GmbH wird ausweislich des vorliegenden Gesellschaftsvertrages der KG nicht am Kapital der KG beteiligt.

Die Komplementär-GmbH ist mit einer Stammeinlage von 25.000 EUR ausgestattet. Im KG-Vertrag ist geregelt, dass Kapitaleinlagen von bis zu 140 Mio. EUR eingebracht werden sollen. Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH wird sich mit bis zu 2 Mio. EUR beteiligen. Die Höhe der Kapitalanlagen hängt von den umgesetzten Projekten ab.

Eine Nachschusspflicht besteht, auch im Falle der Liquidation, grundsätzlich nicht.

Die Haftung der GmbH ist auf ihr Stammkapital beschränkt. Nach Erbringung der Hafteinlage in die KG ist die Haftung für Schulden der Gesellschaft auf diese erbrachte Hafteinlage beschränkt. Ein Kommanditist ist darüber hinaus nicht verpflichtet, für weitere Schulden der Gesellschaft zu haften.

Damit kann festgestellt werden, dass eine vollständige Begrenzung der Haftung durch die Rechtsformwahl erreicht wird.

Die Einzahlung, sowohl auf die Stammeinlage in der Komplementär-GmbH als auch auf den Kommanditanteil in der KG, wird im Wirtschaftsplan festgelegt und entspricht auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit auch der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH.

c) Angemessener Einfluss der Gemeinde, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hat durch ihre Stellung als Gesellschafterin einen angemessenen Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG aus. Der Einfluss entspricht dem Anteil in Abhängigkeit zur Anzahl der Gesellschafter.

Die entsprechende Einflussnahme wurde durch eine geeignete Gestaltung der Gesellschaftsverträge gewährleistet. Auch enthalten die Gesellschaftsverträge Regelungen

darüber, welche Geschäfte eines Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlusses oder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates bedürfen. Dadurch ist sichergestellt, dass der gemeindliche Einfluss über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hinaus auch in der GmbH & Co. KG gewährt ist.

d) Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht entsprechend den Vorschriften des HGB, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften ist gewährleistet.

e) Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 i. V. m. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Auch die Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 i. V. m. § 101 Abs.1 GO S-H sind vorliegend erfüllt.

(1) Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ liegt darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

(2) Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Der mittelbare Beitritt in die beiden Gesellschaften betrifft die Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nur mittelbar, denn die Einlagen werden von der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH gezahlt und weitere Zahlungen sind nicht verpflichtend.

Die benötigten Mittel in Höhe von 2 Mio. € sind im Wirtschaftsplan 2015 eingeplant. Die dafür notwendige Kreditaufnahme ist somit bereits durch die vom Innenminister erteilte Haushaltsgenehmigung und Genehmigung der Kreditermächtigung 2015 bezogen auf den Gesamtkonzern Stadt Wedel gedeckt.

(3) Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes

Die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde i.S.d. § 101 Abs. 2 Satz 1 sind gewahrt. Die Gemeinden sind aufgrund des Erneuerbaren Energien Projektes immer mit eingebunden.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hat sich auf seiner Sitzung am 14.07.2015 mit der Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ befasst und dieser einstimmig zugestimmt.

Das geplante Vorgehen zur Gründung und Beteiligung an den genannten Gesellschaften wurde gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO am 07.08.2015 der Kommunalaufsicht angezeigt. Mit Schreiben vom 10.08.2015 (**Anlage 5**) teilte das zuständige Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein mit, dass dem Vorhaben nicht widersprochen wird.

3.4 Vorratsbeschluss

Wie bereits unter Punkt 2.2.4 erläutert, birgt der Vorratsbeschluss bis mindestens 31.12.2048 ein gewisses Risikopotential.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird die „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ ermächtigt bis mindestens Ende 2048 weitere Gesellschaften zu gründen, sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen und diese Gesellschaften ggf. auch zu veräußern. Gemäß § 102 GO S-H sind auch diese mittelbaren Beteiligungen anzeigepflichtig. Dies würde regelmäßig dazu führen, dass schnelle Investitionsentscheidungen nicht getroffen werden könnten, da erst alle kommunalaufsichtlichen Genehmigungen aller kommunalen Gesellschafter abgewartet werden müssten. Wie bereits erwähnt, würde dies regelmäßig einen Gesellschaftserwerb unter

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Wettbewerbsbedingungen unmöglich machen. Hierdurch würden die Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Die schnellen und kurzen Entscheidungswege innerhalb der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ um sich an bestimmten Projekten zu beteiligen, sind grundlegende Voraussetzung für das angedachte Geschäftsmodell.

Auch in Anbetracht der Größenordnung der Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH in Höhe von 1,43 % am Gesamtkapital der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ scheint dieser Vorratsbeschluss unkritisch.

Aber nochmal, mit diesem Beschluss zur Beteiligung an der TEE werden sämtliche von der Gesellschafterversammlung bzw. von der Geschäftsführung der TEE zu beschließende Gründungs- und Beteiligungsvorhaben schon heute freigezeichnet, und dies für die Gesamtdauer der Gesellschaft, mindestens aber bis Ende 2048 (§ 20 Abs. 2 GV-TEE-E [**Anlage 3**]).

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Einzigste Alternative ist, den Beschluss nicht zu fassen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Stadtwerke das weitere Verfahren zur Beteiligung an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG“ nicht fortführen können. Eine teilweise Beschlussfassung oder eine Nachverhandlung der Gesellschaftsverträge ist nicht möglich.

Mit der Ablehnung des Beschlussvorschlages würden die Stadtwerke Wedel der Möglichkeit beraubt, an diesem innovativen und zukunftsgerichteten Geschäftsfeld zu partizipieren.

Zudem wurde die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH eben gerade zu dem Zweck gegründet, im Bereich des wachsenden Marktes der erneuerbaren Energien bereits erworbene Kompetenzen und geführte Projekte weiter zu betreiben und auszubauen. Die Gründung der BeteiligungsGmbH sollte es den Stadtwerken ermöglichen, sich auch an Projekten und Zusammenschlüssen anderer Stadtwerke und kommunaler Verbände im Bereich der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

Würde im vorliegenden Fall die Beteiligung an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG“ nicht beschlossen werden, so widerspräche dies der damaligen Zielsetzung.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Für den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar keine Kosten.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Schützenswerte Interessen Dritter oder der Stadtwerke Wedel GmbH, die eine Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Abwägungsbericht des Bürgermeisters nach § 102 Abs. 1 GO |
| Anlage 2 | Kriterienkatalog zum Gesellschaftsvertrag „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ als Grundlage für den Vorratsbeschluss |
| Anlage 3 | Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ |
| Anlage 4 | Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH „Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH“ |
| Anlage 5 | Antwortschreiben der Kommunalaufsicht |

Anlage

Anlage

Kriterienkatalog

Mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Befassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projekten bzw. dem Direkterwerb von Projekten erteilen können, die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen und die der Beirat zur Investition empfiehlt:

Generelle Anforderungen an die Projekte

- Projektstandort: Deutschland
- Energieerzeugung durch Onshore Windkraft und Photovoltaik Investitionsentscheidung: bis zum 31.12.2020
- Die Gesamtnennleistung des Projektportfolios soll die Zielgröße von 275 MW nicht übersteigen. Erfolgt eine lediglich prozentuale Beteiligung an einem Projekt, erfolgt lediglich eine dem prozentualen Anteil entsprechende Anrechnung der Gesamtnennleistung eines Projekts auf die Zielgröße.
- Der von der Gesellschaft für den Erwerb der Projekte zu leistende Eigenmittelbeitrag darf in Summe die Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen gemäß diesem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen.
- Projektentwicklungsdauer (Zeitraum zwischen Investitionsentscheidung und Inbetriebnahme): 0 - 5 Jahre entsprechend u. g. Tabelle

Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur einer Beteiligung

- Rechtsform: GmbH oder GmbH & Co. KG; keine AG oder Rechtsform mit unbeschränkter Haftung
- Gesellschaftssitz: Deutschland
- Beteiligungsanteil: mindestens 25,1 %
- Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zur Stärkung der Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung; dies soll durch die Ausgestaltung bzw. Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach Übernahme der Beteiligung sichergestellt werden.
- Der Gesellschaftsvertrag genügt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 108 GO NRW.
- Die Beteiligung an einer Projektgesellschaft kann ihrerseits auch mit der mittelbaren Beteiligung an weiteren Gesellschaften, insbesondere Infrastrukturgesellschaften, verbunden sein. Für eine derartige mittelbare Beteiligung gilt dieser Abschnitt nur insoweit, als durch die Wahl der

Anlage

Rechtsform sichergestellt werden muss, dass eine unbeschränkte Haftung vermieden wird und eine dem Beteiligungsanteil und dem wirtschaftlichen Investment entsprechende, angemessene Einflussmöglichkeit gesichert ist.

Anforderungen an die Investitions- und Finanzierungsstruktur

- Finanzierung: Non-Recourse-Finanzierung
- Das Projekt hat im Rahmen einer ausführlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Due Diligence und unter Berücksichtigung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht den folgenden Kriterien zu genügen:

Wind Onshore

<u>Variante</u>	<u>Projektart</u>	<u>Standort</u>	<u>EK-Quote*</u>	<u>EK Rendite nach GewSt., K St.**</u>	<u>Projektvolumen</u>	<u>Maximale Entwicklungsdauer ab Erwerb durch TEE</u>
1	Weißflächenentwicklungen	D	≤ 30%	7%	< 100Mio. €	5 Jahre
2	Genehmigte Projekte (vor bzw. im Bau)	D	≤ 30%	6%	< 100Mio. €	2 Jahre
3	Bestandsprojekte (in Betrieb)	D	≤ 30%	5%	< 100Mio. €	unzutreffend

* Im Zuge der Realisierung, wie z.B. beim Erwerb von Repoweringprojekten sind regelmäßig und zwischenzeitlich signifikant höhere Eigenkapitalanteile zu leisten. Nach der Inbetriebnahme des Gesamtprojektes soll ein finaler Eigenkapitalanteil kleiner gleich 30% erreicht werden.

** Berechnet auf einen Betriebszeitraum von 20 Jahren zzgl. dem anteiligen Jahr der Inbetriebnahme (bei Repoweringprojekten ab Inbetriebnahme der Neuanlagen). EEG Vergütung entsprechend der jeweils gültigen gesetzlich garantierten Vergütung; Im Anschluss bis zum 21. Kalenderbetriebsjahr erfolgt die Prognose der Erlöse entsprechend Strompreisprognose für Onshore-Windenergieanlagen. Für Investitionsbeschlüsse in 2015 gilt für die Strompreisprognose die Trianel Marktpreisanalyse 2014.

Photovoltaik

<u>Variante</u>	<u>Projektart</u>	<u>Standort</u>	<u>EK-Quote</u>	<u>EK Rendite nach GewSt., K St. *</u>	<u>Projektvolumen</u>	<u>Maximale Entwicklungsdauer ab Erwerb durch TEE</u>
1	Weißflächenentwicklungen	D	≤ 30%	7%	< 100Mio. €	3 Jahre
2	Teilentwicklungsprojekte (min. Aufstellungsbeschluss nach §2 BauGB)	D	≤ 30%	6%	< 100Mio. €	2 Jahre
3	Bestandsprojekte (in Betrieb)	D	≤ 30%	5%	< 100Mio. €	unzutreffend

* 25 Jahre Gesamtlaufzeit: EEG-Vergütung entsprechend der jeweils gültigen gesetzlich garantierten Vergütung; Im Anschluss bis zum 26. Kalenderbetriebsjahr erfolgt die Prognose der Erlöse entsprechend Strompreisprognose für PV Anlagen. Für Investitionsbeschlüsse in 2015 gilt für die Strompreisprognose die Trianel Marktpreisanalyse 2014.

Fassung vom 30.01.2015

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und
 - b) die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessen-

gemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist auch berechtigt, Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien insgesamt oder in Teilen weiterzuveräußern.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

2. Weitere Gesellschafter („Kommanditisten“) sind:

Stadtwerke Soest GmbH mit einem Kapitalanteil in
Höhe von EUR [...]

Stadtwerke Lengerich GmbH EUR [...]

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
mit einem Kapitalanteil in Höhe von EUR [...]

[...] mit einem Kapitalanteil in Höhe von EUR [...]

Gesamtkapital EUR [...]

3. Jeweils 10 % des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 90 % des Kapitals (Kapital II) werden auf ein gesondertes Konto verbucht. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Das Festkapital (Kapital I) ist spätestens drei Tage nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Die Kommanditisten erbringen ihre weiteren Kapitaleinlagen auf das Kapital II durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Kalenderwochen vorzusehen.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
5. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
6. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
7. Auf dem Einlagenkonto werden Einlagen, insbesondere Sacheinlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

8. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausga-

ben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,- die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen an Stelle der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
2. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Soweit sich aus Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gilt § 8 für die Beschlussfassung durch die Kommanditisten entsprechend.
3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind die Trianel GmbH und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Trianel GmbH und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzu-berufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafter oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass mindestens 70 % aller insgesamt vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß nachfolgendem Abs. 10 unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit nicht ein Fall des nachfolgenden Abs. 11 gegeben ist;
 - b) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
 - c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
 - d) Änderung der Rechtsform;
 - e) Gründung und Errichtung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen nach näherer Maßgabe der Abs. 6, 7;
 - f) Strompreisprognose zur Bewertung der Projekte gem. dem als Anlage beigefügten Kriterienkatalog für Investitionsbeschlüsse ab 2016;
 - g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,- haben, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen,
 - Kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren,
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 2.000.000,-,
 - sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 300.000,-, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen;

- i) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
- j) Beschluss über die Rückzahlung des Kapital II (§ 14 Abs. 2);
- k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- l) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
- m) Wahl des Abschlussprüfers (§ 11 Abs. 3);
- n) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 2);
- o) Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat (§ 9 Abs. 4);
- p) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es – außer bei Maßnahmen gem. diesem Absatz 5 lit. e) und h) erster Aufzählungspunkt (Verträge mit Kommanditisten) – nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt“) erwerben, die den Anforderungen des in der Anlage enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Der gemäß § 9 zu bildende Beirat prüft und bewertet das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren. Empfiehlt er die Investition, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 4. Die Geschäftsführung kann in Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- a) das Projekt entspricht unter Anwendung des in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Bewertungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs gemäß der Anlage, und

- b) bei dem Projekt handelt es sich um eine bereits in Betrieb genommene Energieerzeugungsanlage oder eine Energieerzeugungsanlage, die bereits vollständig entwickelt und in Errichtung befindlich ist,
 - c) die für den Erwerb erforderlichen Mittel sind bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten, und
 - d) die Entscheidung über die Investition in das Projekt ist derart zeitkritisch, dass der Geschäftsführung die rechtzeitige Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach sachgerechtem Ermessen nicht möglich erscheint und der Beirat im Rahmen seiner Konsultation dieser Einschätzung der Geschäftsführung nicht widersprochen hat.
7. Die Gesellschaft wird ein Projekt i.S.d. vorstehenden Abs. 6 S. 1 nur dann weiterveräußern, wenn (i) eine Teil-Veräußerung des Projekts bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs als Bestandteil der Projektstruktur angelegt oder beabsichtigt war und die Weiterveräußerung keine negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Investitionskriterien hat, oder (ii) wenn ein Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt und bei der Veräußerung ein Kaufpreis mindestens [in Höhe des Buchwerts] erzielt wird. Die Geschäftsführung wird den Beirat (§ 9) auch im Falle einer beabsichtigten Weiterveräußerung gem. vorstehendem Satz 1 (ii) konsultieren; vorstehender Abs. 6 S. 3 gilt dann entsprechend.
8. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 50,- eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
9. Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen), soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
10. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten und nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 70 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende

Anforderungen gelten. Beschlüsse gemäß vorstehendem Abs. 5 lit. e) bedürfen darüber hinaus einer Zustimmung von mehr als 1/3 der Parteien.

11. Der Beschluss über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals über einen Gesamtbetrag von EUR 140.000.000 (Euro einhundertvierzig Millionen) hinaus kann nur einstimmig gefasst werden. Gleiches gilt für eine Änderung des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 8 Abs. 6, 7 sowie die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 13 Abs. 1 Satz 2).
12. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 70 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
13. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person, die in einem bestehenden Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter steht, durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.
14. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von

dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

15. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
16. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, der Geschäftsführung die Investition in ein Projekt zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, gegenüber der Geschäftsführung eine Empfehlung hinsichtlich der Frage einer Weiterveräußerung eines nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Projekts (insgesamt oder in Teilen) abzugeben, wenn das Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt. Die Empfehlung des Beirats ist weder für die Geschäftsführung noch für die Gesellschafterversammlung verbindlich.
2. Der Beirat hat mindestens drei und maximal bis zu neun gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung auf eine von vornherein festgelegte Zeit von maximal bis zu drei Jahren gewählt. Jeder Kommanditist kann nur eine Person zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Beirats zeitnah getroffen werden, sollen nur Personen zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden, die auch kurzfristig für Sitzungen des Beirats verfügbar sind und die ihre Stimme im Beirat nach Bewertung des vorgestellten Projektes eigenständig abgeben können. Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Mit-

glieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats, dessen Stimme bei Stimmengleichheit maßgeblich ist.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 eine Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Beirats hat die Geschäftsführung den Mitgliedern Unterlagen über das vorzustellende Projekt zur Verfügung zu stellen, die es dem Mitglied ermöglichen, sich vor der Sitzung des Beirats im eigenen Hause und mit eigenen Beratern abzustimmen und die Projekte zu prüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats haben sich gegenüber der Gesellschaft durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zu verpflichten, die vorgestellten Projekte bis zum Abschluss eines Standortsicherungsvertrages vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Informationen nicht für eigene Zwecke zu nutzen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen daneben solche Aufgaben zuweisen, die nach § 10 Abs. 1 einem Gesellschafterausschuss zugewiesen werden können.

§ 10

Ausschüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafterausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, die Komplementärin bei der Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in speziellen Themenbereichen zu unterstützen und zu beraten. Für den Beschluss zur Einsetzung von Ausschüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Jeder Gesellschafterausschuss hat mindestens drei und maximal bis zu neun gleichberechtigte Mitglieder. Für die Wahl der Mitglieder und deren Abberufung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Gesellschafterausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 13

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine einstimmige Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 11 voraus. Soweit keine Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto erfolgt, liegt auszuschüttender Gewinn vor.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.

3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.
 - b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind - soweit gesetzlich zulässig - im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
 - d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

- e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

§ 14

Entnahmen

1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
2. Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an einen Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden und bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10.

§ 15

Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 16

Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung, in Beiratssitzungen oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden; sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,

- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 17

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neue(n) Gesellschafter ebenfalls (ein) mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche(s) Unternehmen ist (sind). Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in die Rechte und Pflichten aller zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträge eintritt.

§ 18

Kapitalerhöhung und Aufnahme eines neuen Gesellschafters

1. Die Kapitalerhöhung und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in diesem Zusammenhang bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, durch den § 3 Abs. 2 geändert wird. Im Rahmen dieses Gesellschafterbeschlusses wird zugleich festgelegt, welche Kapitaleinlage der Neugesellschafter an die Gesellschaft zu leisten hat. Die Gesellschafterversammlung kann die Kapitalerhöhung und den Beitritt des Neugesellschafters davon abhängig machen, dass dieser über das seinem Beteiligungsanteil entsprechende Kapital I und Kapital II hinaus eine zusätzliche Einlage als Agio leistet, die ausschließlich den Altgesellschaftern zugute kommt und auf den Verrechnungskonten der Altgesellschafter nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse verbucht wird. Der Gesellschafterbeschluss hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der vom Neugesellschafter geschuldeten Einlagen festzulegen.
2. Der beitriftswillige Neugesellschafter hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der er dem Gesellschaftsvertrag und allen zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträgen mit allen Rechten und Pflichten beitrifft.
3. Kein Gesellschafter kann ohne seine Zustimmung zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung und Erhöhung seiner Kapitaleinlage verpflichtet werden.

§ 19

Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. 9) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) Bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,

- b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
- c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,
- d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 16), oder
- e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht, ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

§ 20

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2048, möglich.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 21

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.
 - b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 19 Abs. 2 lit. a) bis c) ist abweichend von vorstehendem lit. a) der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter

und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einig, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.

- c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 22

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 23

Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 24

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu erstatten oder auf seine Verpflichtung zur Einzahlung des Kapital II anzurechnen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist Aachen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Gesellschaftsvertrag

der

Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen und deren Beteiligungsgesellschaften und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).

2. Es gliedert sich in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennwert von EUR 25.000, der von Stadtwerke Soest GmbH in voller Höhe übernommen wird.
3. Das Stammkapital ist in bar einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Gleiches gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend kurz „GmbH & Co. KG“), gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.
2. Die Kommanditisten werden einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 9

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - 1.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - 1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - 1.3 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - 1.5 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,

- a) die Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden,
- 1.6 bei Beteiligungsunternehmen die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs,
- 1.7 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
- 1.8 Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- 1.9 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie

gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen.
5. Der Prüfungsbericht wird dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000,- zulasten der Gesellschaft.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Stadt Wedel

14. Aug. 2015

Sekretariat

Ihr Zeichen: Mö-Pta.
Ihre Nachricht vom: 7. August 2015
Mein Zeichen: IV GWR 2-164.11-
173/2015-858/2015-UV-6039/2015
Meine Nachricht vom:

Oliver Lehmann
Oliver.Lehmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2936
Telefax: 0431 988 614-2936

10. August 2015

Oliver
FB3, 3-20
z. w. v. (BV mit
Abwägung verbunden)
13/8 R

**Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH;
Anzeige gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung**

Sehr geehrter Bürgermeister Schmidt,

mit Schreiben vom 7. August 2015 haben Sie unter Bezugnahme auf das Schreiben der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH vom 5. August 2015 angezeigt, dass die Stadt Wedel beabsichtigt, sich über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH mittelbar an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) zu beteiligen. Da mir Frau Fricke, Stadtwerke Wedel GmbH, die zur Prüfung der Anzeige erforderlichen Unterlagen kurzfristig bereitgestellt hat, kann ich schon jetzt erklären, dass ich dem Vorhaben nicht widersprechen werde (§ 108 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung – GO). Ich gebe dazu folgende Hinweise:

Die Beteiligung an der TEE wird als grenzüberschreitende Betätigung gewertet (§ 101 Abs. 2 und 3 GO). Sie findet sich von dem öffentlichen Zweck der örtlichen Energieversorgung mitgetragen. Dass dem Vorhaben berechnete Interessen anderer Gebietskörperschaften entgegenstehen, ist nicht ersichtlich.

Problematisch ist allerdings die nicht unerhebliche Höhe der beabsichtigten Investition (2 Mio. Euro), zumal die oberste Finanzaufsicht im Erlass zur Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt hat, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gegeben ist. Jedoch liegt damit noch kein Verstoß gegen das Gemeindefinanzrecht vor, der einen Widerspruch gegen das Vorhaben rechtfertigt. Der Leistungsfähigkeitsbezug des § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO ist nämlich nicht ohne weiteres mit dem haushaltsrechtlichen Begriff der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 95 g Abs. 2 GO) gleichzusetzen. Auch ist zu berücksichtigen, dass der zu investierende Betrag von der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH aufgebracht werden soll.

Vorsorglich erinnere ich aber daran, dass die Finanzaufsicht, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beschränken oder ganz versagen kann. Dabei wird in einer haushaltsrechtlichen Konzernbetrachtung die Aufnahme von Fremdkapital durch ein städtisches Unternehmen regelmäßig so beurteilt, als wenn ein entsprechender Kredit im Kernhaushalt aufgenommen worden wäre (vgl. Erlass zur Haushaltssatzung).

Eine weiteres Problem besteht hinsichtlich der angemessene Einflussnahme der Stadt Wedel auf die TEE, insbesondere was die Entscheidungen der Gesellschaft über die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen angeht. Diese sollen mit qualifizierter Mehrheit durch die Gesellschafterversammlung bzw. im Wege des Eilentscheidungsrechts durch die Geschäftsführung getroffen werden (§ 8 Abs. 5 Buchst. e, Abs. 6 des Gesellschaftsvertragsentwurfs der TEE – GV-TEE-E). Der Entscheidung soll die in einem Kriterienkatalog festgeschriebene Anlagestrategie zugrunde liegen.

Die Festschreibung einer Anlagestrategie ist grundsätzlich zu begrüßen. In dem Kriterienkatalog wird von den Gesellschaftern aber verlangt, dass sie ihre Gremien mit den Gründungs- und Beteiligungsentscheidungen der TEE nicht erneut befassen (Anlage 1 zum GV-TEE-E). Eine solche Befassung ist angesichts des Beteiligungsumfangs zwar nicht zwingend vorgesehen (§ 102 Abs. 5 Satz 1 GO), jedoch auch nicht ein Verzicht darauf, wengleich grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Stadtvertretung bzw. der Hauptausschuss im Wege eines Vorratsbeschlusses auf nicht vorbehaltene Entscheidungen Verzicht leistet. Zur Vorbereitung eines solchen Vorratsbeschlusses sollte dem Ehrenamt aber die Reichweite seiner Entscheidung deutlich gemacht werden: Mit der anstehenden Beschlussfassung zur Beteiligung an der TEE würde es sämtliche von der Gesellschafterversammlung bzw. von der Geschäftsführung zu beschließenden Gründungs- und Beteiligungsvorhaben schon heute freizeichnen, und dies für die Gesamtdauer der Gesellschaft, mindestens aber bis Ende 2048 (§ 20 Abs. 2 GV-TEE-E). Vor diesem Hintergrund ist die Problematik eingehend im Abwägungsbericht (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) zu erläutern.

Sind die Möglichkeiten der Stadt Wedel, auf die TEE Einfluss zu nehmen, auch sehr beschränkt, ist hierin aber noch kein Verstoß gegen § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO zu sehen, ein Widerspruch also auch insoweit nicht gerechtfertigt. Denn bei der Beurteilung der Angemessenheit der Einflussnahme, ist der Beteiligungsumfang zu berücksichtigen. Dieser fällt mit zwei von voraussichtlich insgesamt 140 Mio. Euro (1,43 %) sehr gering aus. Und so ist auch nicht auf die Einrichtung eines Aufsichtsrats zu bestehen.

Ich bitte Sie, mir die Beschlussvorbereitung nebst Abwägungsbericht zeitnah zu übersenden und mir zu gegebener Zeit die Beschlussfassung der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses anzuzeigen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Lehmann

Beteiligung der
Stadtwerke Wedel GmbH
an der
**„Trianel Erneuerbare Energien
GmbH & Co. KG“**
sowie der
**„Trianel Erneuerbare Energien
Verwaltungs GmbH“**

Abwägung des Bürgermeisters
gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO)

Wedel, 26.08.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Zulässigkeit der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen gem. §§ 101 ff GO
3. Auswirkungen der Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“
 - a) Organisatorische Auswirkungen
 - b) Kommunale Einflussssicherung
 - c) Finanzielle Auswirkungen
 - d) Wirtschaftliche Auswirkungen
 - e) Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel
 - f) Personelle Auswirkungen
 - g) Steuerliche Auswirkungen
 - h) Gleichstellungsrechtliche Auswirkungen
 - i) Vergleich mit anderen Rechtsformen
4. Bewertung der Chancen und Risiken
5. Abschließende Bewertung
6. Fazit

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“
- Kriterienkatalog zu diesem Gesellschaftsvertrag als Grundlage für den Vorratsbeschluss
- Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH „*Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH*“

1. Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund des anhaltenden politischen Willens für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien und der strategischen Bedeutung für die Stadtwerke Wedel GmbH, ist es wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch sinnvoll, dass sich die Stadtwerke Wedel GmbH über ihre Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH in diesem Bereich engagieren. Die Geschäftsaktivitäten der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH sollten weiter in diesem Wachstumsmarkt der Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Stadtwerke partizipieren weiterhin unterdurchschnittlich beim Ausbau erneuerbarer Energien (2013 nur 3,1 von insgesamt 84,4 GW). Dieses sollte sich ändern. Auch da die rechtlichen Rahmenbedingungen es ermöglichen, eine angestrebte Eigenkapitalrendite von mehr als 6 % nach Steuern zu erreichen.

Aus dem EEG 2014 resultieren attraktive Rahmenbedingungen für Onshore Wind (jährlicher Zubau 2,5 GW) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Ausschreibungsvolumen 2015: 600 MW).

Aus diesen Gründen beabsichtigt die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH sich an der Gründung der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ zu beteiligen. Mit dieser Beteiligung in der Rechtsform der GmbH & Co. KG (Einheits-KG) können die Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien leichter realisiert und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermieden werden. Es kann nicht nur vermieden werden, dass umfangreich notwendiges Know-how bei den Stadtwerken aufgebaut wird, sondern es kann vielmehr von den Erfahrungen der Trianel, die über den gesamten Bereich der Wertschöpfungskette bestehen, profitiert werden. Das von Trianel und ihren Gesellschaftern entwickelte und erprobte Konzept des Vorratsbeschlusses ermöglicht auch kommunalen Unternehmen die Beteiligung an den schnellen Märkten im Bereich der Erneuerbarer Energien.

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH investiert über die Erneuerbare Energie Gesellschaft in einem überregionalen und technisch diversifizierten Portfolio. Die Gesellschaft bietet darüber hinaus die Chance, geeignete lokale Projekte ebenfalls in das Portfolio zu übernehmen und damit die Verknüpfung lokaler und überregionaler Projekte zu erreichen.

2. Zulässigkeit der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen gem. § 101 ff GO

Eine Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen ist nur unter den in § 102 Abs. 2 i. V. m. § 101 Abs.1 GO S-H genannten Voraussetzungen zulässig.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ liegt darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ soll entsprechend langfristigen Charakter haben

Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Der mittelbare Beitritt in die beiden Gesellschaften betrifft die Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nur mittelbar, denn die Einlagen werden von der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH gezahlt und weitere Zahlungen sind nicht verpflichtend.

Jedoch könnten die für Investitionen der Stadt und der Stadtwerke notwendigen Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsicht beschränkt oder ganz versagt werden. Denn bei der haushaltsrechtlichen Konzernbetrachtung wird die Aufnahme von Fremdkapital durch ein städtisches Unternehmen regelmäßig so beurteilt, als wenn ein entsprechender Kredit im Kernhaushalt aufgenommen worden wäre.

Die benötigten Mittel in Höhe von 2 Mio. € und eine entsprechende Kreditaufnahme sind bereits im aktuellen Wirtschaftsplan 2015 eingeplant. Dieser wurde der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung vorgelegt.

Die haushaltsrechtliche Genehmigung u.a. der Kreditermächtigung wurde im März 2015 erteilt. Somit ist die Kreditermächtigung für den Gesamtkonzern Stadt Wedel, mithin auch die Kreditaufnahme der Stadtwerke Wedel für die Beteiligung an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“, für das Jahr 2015 genehmigt. Ob und wie sich der dadurch steigende Schuldenstand des Konzerns Stadt auf zukünftige haushaltsrechtliche Genehmigungen auswirkt, kann noch nicht beurteilt werden.

Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes

Die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde i.S.d. § 101 Abs. 2 Satz 1 sind gewahrt. Die Gemeinden sind aufgrund des Erneuerbaren Energien Projektes immer mit eingebunden.

Wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung

Ein wichtiges Interesse der Stadt Wedel und damit auch der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an dem Beitritt ist gegeben.

Die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken, ist von gewichtigem Interesse. Die Dauer der Beteiligung an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ soll entsprechend langfristigen Charakter haben

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt für die Erneuerbare Energien Gesellschaft nicht in Betracht, da die Stadtwerke Wedel GmbH bereits als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird und die kommunale Beteiligung der Stadt Wedel an der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH lediglich in mittelbarer Form besteht.

Haftungsbegrenzung

Die Rechtsform der Gesellschaft ist die GmbH & Co. KG. Bei dieser Konstellation wird die Komplementärstellung in der KG durch eine GmbH wahrgenommen. Die GmbH wird ausweislich des vorliegenden Gesellschaftsvertrages der KG nicht am Kapital der KG beteiligt.

Die Komplementär-GmbH ist mit einer Stammeinlage von 25.000 EUR ausgestattet. Im KG-Vertrag ist geregelt, dass Kapitaleinlagen von bis zu 140 Mio. EUR eingebracht werden sollen. Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH wird sich mit bis zu 2 Mio. EUR beteiligen. Die Höhe der Kapitalanlagen hängt von den umgesetzten Projekten ab.

Eine Nachschusspflicht besteht, auch im Falle der Liquidation, grundsätzlich nicht.

Die Haftung der GmbH ist auf ihr Stammkapital beschränkt. Nach Erbringung der Hafteinlage in die KG ist die Haftung für Schulden der Gesellschaft auf diese erbrachte Hafteinlage beschränkt. Ein Kommanditist ist darüber hinaus nicht verpflichtet, für weitere Schulden der Gesellschaft zu haften.

Damit kann festgestellt werden, dass eine vollständige Begrenzung der Haftung durch die Rechtsformwahl erreicht wird.

Die Einzahlung, sowohl auf die Stammeinlage in der Komplementär-GmbH als auch auf den Kommanditanteil in der KG, wird im Wirtschaftsplan festgelegt und entspricht auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit auch der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH.

Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht

Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften ist gewährleistet.

3. Auswirkungen der Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“

a) Organisatorische Auswirkungen

Aus organisatorischer Sicht ergeben sich für die Stadt Wedel keinerlei Auswirkungen.

b) Kommunale Einflussicherung

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hat durch ihre Stellung als Gesellschafterin einen angemessenen Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG. Der Einfluss entspricht dem Anteil in Abhängigkeit zur Anzahl der Gesellschafter.

Die entsprechende Einflussnahme wurde durch eine geeignete Gestaltung der Gesellschaftsverträge gewährleistet. Auch enthalten die Gesellschaftsverträge Regelungen darüber, welche Geschäfte eines Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlusses oder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates bedürfen. Dadurch ist sichergestellt, dass der gemeindliche Einfluss über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hinaus auch in der GmbH & Co. KG gewährt ist.

Problematisch sind hier jedoch die Entscheidungen der TEE über die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen. Diese sollen in qualifizierter Mehrheit durch die Gesellschafterversammlung bzw. im Wege des Eilentscheidungsrechts durch die Geschäftsführung getroffen werden (§ 8 Abs. 5 Buchst. e, Abs. 6 des Gesellschaftsvertragsentwurfs der TEE- GV-TEE-E). Grundlage dieser Entscheidungen soll eine, in einem festgeschriebenen Kriterienkatalog definierte, Anlagestrategie sein.

Das bedeutet aber, dass bei zukünftigen Gründungs- und Beteiligungsentscheidungen der TEE die Gremien der Gesellschafter, mithin der Rat der Stadt Wedel, mit dem Sachverhalt nicht erneut befasst werden.

In Anbetracht der regelmäßig geringen Anteile an den Beteiligungen ist eine Beschlussfassung der Gremien zwar nicht zwingend vorgesehen (§ 102 Abs. 5 Satz 1 GO), jedoch auch kein Verzicht darauf. Gleichwohl kann im Rahmen eines „Vorratsbeschlusses“ bereits jetzt entschieden werden, auf die Befassung mit den einzelnen Gründungs- und Beteiligungsvorgängen zukünftig zu verzichten.

Müssten bei jeder Gründungs- und Beteiligungsentscheidung durch die TEE jeweils erst alle kommunalaufsichtlichen Genehmigungen aller kommunalen Gesellschafter abgewartet werden, so würde dies regelmäßig dazu führen, dass schnelle Investitionsentscheidungen nicht getroffen werden könnten. Dies würde regelmäßig einen Gesellschaftserwerb unter Wettbewerbsbedingungen unmöglich machen. Hierdurch würden die Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Die schnellen und kurzen Entscheidungswege innerhalb der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG“ um sich an bestimmten Projekten zu beteiligen, sind grundlegende Voraussetzung für das angedachte Geschäftsmodell.

Auch in Anbetracht der Größenordnung der Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH scheint ein solcher Vorratsbeschluss unkritisch.

Des Weiteren sieht § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO vor, dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einen entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

Der Gesellschaftsvertrag der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG“ sieht die Einrichtung eines Aufsichtsrates nicht vor.

Die Möglichkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH, mithin mittelbar die Möglichkeit der Stadt Wedel, Einfluss zu nehmen wären jedoch vor dem Hintergrund der sehr geringen Höhe der Beteiligung von 2 Mio. € an voraussichtlich insgesamt 140 Mio. € Gesamtkapital (1,43 %) sehr gering.

Auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates kann daher verzichtet werden.

c) **Finanzielle Auswirkungen**

Aus finanzieller Sicht hat die Gründung der Gesellschaften für die Stadt Wedel keine unmittelbaren Auswirkungen.

Die gesamte Einlageleistung beträgt maximal 2. Mio. EUR. Eine Nachschusspflicht besteht, auch im Falle der Liquidation, nicht. Die Gründungskosten werden von der Erneuerbaren Energien Gesellschaft getragen

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH strebt an Gründungsmitglied zu werden. Die Gesellschafter, die nicht bereits mit Unterzeichnung des Konsortialvertrages beitreten, sind neben der Erbringung ihrer Einlage zur Zahlung eines zusätzlichen Agios verpflichtet, das unmittelbar auf den Verrechnungskonten der zuvor beigetretenen Gesellschafter im Verhältnis von deren Kapitaleinlagen gutgeschrieben und von diesen Gesellschaftern entnommen werden kann. Hierdurch sollen die Gesellschafter für ihre Vorfinanzierung des Eigenkapitals entschädigt werden. Das Agio ist zum einen als Verzinsung des Einlagebetrages mit 7 % p. a. zu berechnen. Zu verzinsen ist jeweils der Einlagebetrag, den der später beitretende Gesellschafter bei einem Beitritt bereits bei Unterzeichnung des Konsortialvertrages zwischen diesem Zeitpunkt und seinem letztlich erfolgten Beitritt jeweils eingezahlt hätte. Die zusätzlich anfallende Zahlung des Agios soll deshalb vermeiden werden.

d) **Wirtschaftliche Auswirkungen**

Unter der Voraussetzung der Prämissen ergibt sich eine positive Gesamtbewertung.

Die Erneuerbare Energien Gesellschaft beteiligt sich nur an Projekten die mindestens eine Eigenkapitalrendite von 6 % nach Steuern bei Projektbeginn ausweist. Durch den Mix von Standorten und Technologien werden im Portfolio der Gesellschaft die Risiken gegenüber Einzelinvestitionen reduziert.

Die Bewertungsmatrix für Projekte an denen sich die Erneuerbare Energien Gesellschaft beteiligt erscheint solide und konservativ.

Nach der Abwägung der Chancen und Risiken sind für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH aus wirtschaftlicher Sicht positive Auswirkungen zu erwarten.

Dies wirkt sich unmittelbar auf die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke Wedel GmbH und dieses wiederum mittelbar auch positiv auf den Haushalt der Stadt Wedel aus.

e) Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel profitieren durch die Beteiligung durch das zu erwartende langfristig positive wirtschaftliche Ergebnis der Stadtwerke Wedel GmbH. Ob und inwieweit sich dies auch auf die Preisgestaltung der Stromprodukte auswirkt, wird vom Aufsichtsrat der Stadtwerke entschieden.

f) Personelle Auswirkungen

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist es das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Somit sehe ich in der Beteiligung an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ einen relevanten Beitrag, um den Bestand der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Durch die Positionierung in einem Themenbereich, der einen Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung darstellt, und die proaktive Mitgestaltung der zukünftigen Energieversorgung können zudem bei den Stadtwerken neue Kompetenzfelder aufgebaut werden, die langfristig das Potenzial für zusätzliche Arbeitsplätze mit sich bringen.

Personelle Auswirkungen auf die Stadtverwaltung hat die Beteiligung nicht.

g) Steuerliche Auswirkungen

Steuerliche Auswirkungen für die Stadt als Gesellschafterin der Stadtwerke Wedel GmbH ergeben sich nicht.

h) Gleichstellungsrechtliche Auswirkungen

Gleichstellungsrechtlich sind ebenso keine Auswirkungen für die Stadt Wedel zu erwarten.

i) Vergleich mit anderen Rechtsformen

Die Stadtwerke Wedel wird sich mittelbar über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ beteiligen und mittelbar über diese Gesellschaft an der „Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH“.

Ferner wird sich die Stadt Wedel für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH mittelbar an der „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ über die bereits bestehende Beteiligung der Stadtwerke Wedel GmbH an der Trianel GmbH beteiligen. Da die „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ sich wiederum an der „Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH“ beteiligen muss, folgt daraus eine zwingend weitere mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der „Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH“.

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen nur von der Beteiligung an einer Erneuerbaren Energien Gesellschaft gesprochen.

a. Öffentlich-rechtliche Struktur

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt für die Erneuerbare Energien Gesellschaft nicht in Betracht.

Es handelt sich um einen Beitritt zu einer Gesellschaft an der diverse kommunale Unternehmen beteiligt sind bzw. sein werden.

Somit scheiden der Eigenbetrieb, das Kommunalunternehmen sowie der Zweckverband aus.

b. Privat-rechtliche Struktur

Aus haftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen ist die Gründung einer GmbH & Co. KG am sinnvollsten. Auch werden die kommunalrechtlichen Belange angemessen gewürdigt.

Die Rechtsform der AG scheidet aus kommunalrechtlichen Gründen aus, da sich hier die Stellung des Vorstandes einer AG nicht mit kommunalrechtlicher Einflussnahme verbinden lässt. Eine KG, OHG und GbR scheidet aus haftungsrechtlichen Gründen aus, da hier eine Begrenzung der Haftung nicht möglich ist.

Bei einer GmbH besteht zwar eine Haftungsbegrenzung; es können aber die anfallenden Anfangsverluste nicht gewinnmindernd bei Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH berücksichtigt werden. Die angefallenen Verluste der GmbH müssen mit zukünftig entstandenen Gewinnen verrechnet werden, so dass eine eventuelle Ausschüttung erst nach vollständiger Verlustverrechnung erfolgen kann.

Die Mischform der GmbH & Co. KG bietet zum einen eine Haftungsbegrenzung und zum anderen werden die Gewinne und Verluste einer KG unmittelbar ihren Gesellschaftern zugerechnet und unterliegen dort der Besteuerung (nur Körperschaftsteuer). Durch diesen Umstand ist gewährleistet, dass die bei der Gründung zwangsläufig entstehenden Anlaufverluste steuermindernd bei der Stadtwerke Wedel

BeteiligungsGmbH berücksichtigt werden können. Die Gründung einer GmbH & Co. KG ist zeitlich nicht aufwendiger als die Gründung einer GmbH. Die Kosten für die Gründung der GmbH & Co. KG sind unwesentlich höher; dieses wird aber durch die steuerlichen Aspekte kompensiert.

Die von der Trianel gewählte Gesellschaftsform ist sinnvoll.

4. Bewertung der Chancen und Risiken

Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und mittelbar der Stadtwerke Wedel GmbH führen:

Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in

- einem kommunalen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen der Bundes- und Landesregierung und einer Stärkung der öffentlichen Energieversorgung
- der Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften durch Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien
- der langfristigen Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und kommunalen Versorgungssicherheit zum Nutzen der Kunden und öffentlichen Gesellschafter
- der Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekte) durch Bündelung vieler Projekte
- dem Mix von Standorten und Technologien, durch den im Portfolio das Risiko gegenüber Einzelinvestitionen reduziert wird
- der größeren Unabhängigkeit vom volatilen Strommarkt durch eine Vermarktung im Rahmen des EEG
- den langfristig kalkulierbaren Erlösen im Gegensatz zu kurzfristig schwankenden Strompreisen am Markt
- den verbesserten Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne“ Produkte zu bieten
- den positiven Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit

Bewertung der wesentlichen Risiken für die Kommune

Das Aufgabenfeld der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ erfordert ein projektgesteuertes Vorgehen. Jedes einzelne Vorhaben kann im

Vorfeld betriebswirtschaftlich beurteilt werden, so dass Verlustrisiken minimiert werden.

Die vorgesehene Beteiligung weist für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH (und damit auch für die Kommune) zudem aufgrund der begrenzten Beteiligung und des geringen Kapitaleinsatzes nur ein sehr begrenztes Risiko auf.

5. Abschließende Bewertung

Die Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ bietet für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH die Chance, eigene Erzeugungsaktivitäten im Bereich der Windenergie Onshore und im Bereich der Photovoltaik aufzubauen und einen kommunalen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz durch erneuerbare Energien zu leisten.

Durch den Einstieg in diese Energieträger eröffnen sich für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen Chancen, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern.

Insbesondere unter Berücksichtigung des zukünftig angestrebten Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist eine frühzeitige Sicherung des Zugriffs auf erneuerbare Energien für Stadtwerke essentiell, um die Energieversorgung auf die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und nachhaltig zu sichern. Nur so kann langfristig die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden.

Die mittelbar beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen werden diese Stärke im Bereich erneuerbarer Energien nutzen, um ihre Wirtschaftstätigkeit auf lokaler Ebene abzusichern. Hier bleibt eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, gewährleistet. Eine Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ bedeutet keinen Nachteil für diese Beziehungen, sondern sichert sowohl Haushaltskunden als auch dem örtlichen Gewerbe und der mittelständischen Wirtschaft eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung

6. Fazit

Eine Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ sowie der damit zwingend verbundenen Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH*“ wird empfohlen.

gez. Schmidt
Schmidt
Bürgermeister